

Stellungnahme zum Antrag



Stadt Karlsruhe
Durlach

Vorlage Nr.: 2026/0374

Verantwortlich: Dez. 6

Dienststelle: StPIA

Westmarkstraße verkehrlich beruhigen B'90/DIE GRÜNEN-OR-Fraktion

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Durlach	22.07.2026	6	Ö	Behandlung

Kurzfassung

Die Westmarkstraße (zwischen Bergstraße/ Wasgauer Straße und Stegwiesenstraße) wurde nach den Zielen der Sanierung (Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie Verbesserung der Fußwegeverbindung) in den vergangenen Jahren umgebaut. Die Variantendiskussion für die bauliche Ausführung dieses Abschnittes hat im Rahmen des Sanierungsverfahrens stattgefunden. Der niveaugleiche Ausbau sieht ein Parken in gekennzeichneten Flächen vor. Der fließende sowie gehende Verkehr begegnen sich im weiteren Verkehrsraum. Durch parkende Fahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Flächen wird laut Antrag die Orientierung und Sicherheit des Fußverkehrs beeinflusst.

Die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die im Antrag formulierte Ausweisung als „verkehrsberuhigter Bereich“ sind nicht gegeben.

Eine alternative Verkehrsberuhigung durch die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs (Tempo-20-Zone) wurde durch die Verwaltung geprüft. Die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen sind ähnlich der Ausweisung als „verkehrsberuhigter Bereich“ ebenfalls nicht gegeben.

Der Bereich ist der örtlichen Verkehrsüberwachung bereits bekannt und wird weiterhin überwacht. Dies ist jedoch nur im Rahmen der personellen Ressourcen möglich. Für den gesamten Kontrollbezirk des Gemeindevollzugsdienstes stehen derzeit lediglich 2,75 besetzte Stellen zur Verfügung.

Die Verwaltung bittet den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☒	Korridorthema: IQ Nachhaltiges Parkraummanagement
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit

Erläuterungen

Status Quo

Der Antrag bezieht sich auf den Abschnitt der Westmarkstraße zwischen Bergstraße/ Wasgauer Straße und Stegwiesenstraße, wo ein niveaugleicher Ausbau (Pflasterung) umgesetzt wurde. Die Variantendiskussion für die bauliche Ausführung dieses Abschnittes hat im Rahmen des Sanierungsverfahrens stattgefunden. Der niveaugleiche Ausbau sieht ein Parken in gekennzeichneten Flächen vor. Durch das „Vz 290.1 Eingeschränktes Halteverbot – Zone“ in Kombination mit dem „Vz 1053-30 Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“, kann ausschließlich in den Parkflächen auf der Westseite der Westmarkstraße geparkt werden. Zudem ist der Straßenzug Teil des „Vz 274.1 Tempo-30-Zone“ so dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit derzeit 30 Stundenkilometer beträgt.

Problemstellungen

Ziele der Sanierung waren unter anderem die Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie die Verbesserung der Fußwegeverbindung. Dies wurde durch eine ausreichende Dimensionierung der Mischverkehrsfläche berücksichtigt. Durch haltende oder parkende Fahrzeuge auf der Ostseite – unmittelbar an den Hauswänden – werden diese Ziele laut Antrag eingeschränkt. Die Bedürfnisse Orientierung & Sicherheit für Fußverkehr sind folglich beeinflusst.

Maßnahmen & Umsetzbarkeit

Im Folgenden werden Maßnahmen aufgeführt, um anschließend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Umsetzbarkeit bewertet zu werden:

- Verkehrsberuhigter Bereich (Vz 325)
Verkehrsrechtliche Anordnung des „Vz 325 Verkehrsberuhigter Bereich“, welche nach Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO unter anderem eine Schrittgeschwindigkeit zur Folge hätte, um die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu verringern.

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung kommt ein verkehrsberuhigter Bereich nur in Straßen in Betracht, die von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen.

Ein sehr geringes Verkehrsaufkommen liegt grundsätzlich bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 500 Fahrzeugen vor.

Eine Aufenthaltsfunktion ist gegeben, wenn eine Straße nicht nur zur Fortbewegung, sondern auch als Spiel-, Verweil- und Kommunikationsplattform für Gespräche oder andere gemeinsame Freizeitaktivitäten dient. Diese Plattformen werden beispielsweise durch Gaststätten und Cafés mit Außenflächen, durch Flanier- und Aufenthaltsbereiche zur Kommunikation oder auch durch gestalterische Elemente wie Brunnen und Bänke erzielt.

Des Weiteren müssen die Straßen durch Ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Diese besondere Gestaltung wird in der Regel durch einen niveaugleichen Ausbau der Straße erzielt.

Die Westmarkstraße liegt nach der Datenlage aus dem Jahr 2024 mit durchschnittlich circa 1.000 Fahrzeugen pro Tag deutlich über einer Verkehrsstärke von 500 Fahrzeugen pro Tag. Da die Westmarkstraße eine Erschließungsfunktion zu den umliegenden Straßen erfüllt, kann dem Fahrzeugverkehr auch keine untergeordnete Bedeutung zugeschrieben werden.

Die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich liegen demnach nicht vor.

- Tempo-20-Zone (Vz 274.1-20)

Verkehrsrechtliche Anordnung des „Vz 274.1-20 Tempo-20-Zone“, um die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu verringern.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (Tempo-20-Zone) kommt gemäß § 45 StVO nur in Betracht, wenn dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zwingend erforderlich ist. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen dabei ausschließlich dort angeordnet werden, wo eine besondere Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt.

Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche sind regelmäßig zentrale innerörtliche Bereiche mit hohem Fußgängeraufkommen sowie überwiegender Aufenthaltsfunktion. Kennzeichnend ist insbesondere eine deutliche Dominanz des Fußgängerverkehrs gegenüber dem fließenden Kraftfahrzeugverkehr. Die straßenräumliche Gestaltung und Nutzung müssen erkennen lassen, dass dem Aufenthalt, dem Queren und der fußläufigen Erschließung eine besondere Bedeutung zukommt.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind insbesondere die Aufenthaltsfunktion, das Fußgängeraufkommen sowie die städtebauliche Situation zu berücksichtigen.

Nach den aktuellen Verkehrszählungen wird die Westmarkstraße von rund 1.000 Kraftfahrzeugen täglich befahren. Vor diesem Hintergrund kann nicht festgestellt werden, dass der Fußgängerverkehr die vorherrschende Verkehrsart darstellt. Zudem befinden sich im betreffenden Abschnitt der Westmarkstraße keine Einrichtungen oder Nutzungen, die in besonderem Maße eine ausgeprägte Aufenthaltsfunktion begründen würden. Zwar sind vereinzelt Gewerbeeinheiten vorhanden, jedoch wird der Straßenabschnitt überwiegend durch Wohnbebauung geprägt.

Es handelt sich somit städtebaulich um ein klassisches Wohngebiet, für welches nach den Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung regelmäßig die Ausweisung einer Tempo-30Zone die übliche straßenverkehrsrechtliche Regelung darstellt.

Die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h bzw. einer Tempo-20-Zone liegen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse daher nicht vor.

- Verkehrskontrollen

Verkehrskontrollen, um die Anzahl der Falschparkenden zu verringern.

Durch die Ahndung der Falschparkenden und damit langfristigen Reduzierung dieser, werden auch Sicherheitsdefizite reduziert. Somit steht die Mischverkehrsfläche wieder allen Verkehrsteilnehmenden zur Verfügung. Die Mitarbeitenden des Gemeindevollzugsdienstes Durlach werden im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten auch weiterhin Kontrollen vor Ort durchführen.

Die Verwaltung bittet den Antrag als erledigt zu betrachten.